

Zusatz Ber. N.º 2  
v. 11. Jan. 96.

Entwurf zum Vertrage über Verlag  
der Athen. Mittheilungen

Das Kaiserlich Deutsche Archäologische Institut überträgt den Kommissionsverlag seiner Mittheilungen |Athenische Abtheilung| <sup>von I. Gault an</sup> von Anfang an der in Athen ansässigen <sup>Verlagsbuchh.</sup> Firma Barth und von Hirst, (Verlagsbuchhandlung), unter folgenden Bedingungen:

1. Die Mittheilungen erscheinen in Heften, deren Zahl und Umfang das Institut bestimmt, ebenso wie Zahl und Art der beizugebenden Abbildungen. Diese Hefte bilden jährlich einen Band von etwa 24 Bogen Text und 12 Tafeln.
2. Das Institut stellt die Mittheilungen auf seine Kosten her; die Auflage beträgt 600, ausserdem werden von jedem Aufsätze eine Anzahl Sonderabzüge angefertigt, die den Verfassern zur Verfügung stehen.
3. Der Ladenpreis der Mittheilungen beträgt für Band I-X <sup>15</sup> 15 Mark (für den Band, für Band XI und folgende <sup>12</sup> 12 Mark. Von diesem Preise zahlt die Firma Barth & v. Hirst dem Institut für jeden abgesetzten Band die Hälfte, d.h. 7 Mark 50, bzw. 6 Mark. [Doch verpflichtet sich die Firma Barth & von Hirst, diejenigen Exemplare der Bände XI-XX, welche das Institut von der früheren Verlagsfirma Karl Wilberg bei Auflösung des bisher bestehenden Vertrages zurückerwirbt, mit dem Nettopreise von Mark 9 zu bezahlen.]
4. Die Zahlung für die von der Firma Barth & von Hirst festbezogenen Exemplare des jeweiligen erscheinenden Bandes erfolgt drei Monate nach Ablieferung des ersten Heftes dieses Bandes in einer Rate. Die Zahlungen für etwa bezogene ältere Bände, sowie für nachbestellte Bände des laufenden Jahrganges erfolgen am Ende eines jeden Kalenderjahres.
5. Eine Unterlassung der Zahlung der Verlagsbuchhandlung hebt diesen Vertrag sofort auf.
6. Dem Institut steht die Abgabe der Zeitschrift unentgeltlich oder im Austausch frei.
7. Die Vorlagen für die in den Mittheilungen erscheinenden Abbildungen, die Holzstöcke und Zinke etc. bleiben Eigentum des Instituts.
8. Jeder Uebergang des Kommissionsverlages an einen Andern bedarf der Zustimmung des Instituts.

9. Der gegenwärtige Vertrag behält so lange Gültigkeit, bis er von einem der Vertragschliessenden gekündigt wird, oder §5 in Kraft tritt. Eine Kündigung muss bis zum 1. Juli erfolgen und tritt dann am 1. Januar des folgenden Jahres, bezw. nach Vollendung des laufenden Bandes der Mittheilungen in Kraft.

10. Die gesetzlichen Kosten für den Abschluss dieses Vertrages in zwei Exemplaren trägt das Institut und die Verlagsfirma zu gleichen Teilen.